

1. ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222) ;
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren;
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung;
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe.

1. **Umfang der Nachprüfung:** Das Rechtsmittelverfahren wird als ein Überprüfungsverfahren charakterisiert. Das erstinstanzliche Urteil ist unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten allseitig und kritisch zu überprüfen, ohne daß das Rechtsmittelgericht zu einer neuen Tatsacheninstanz wird. Das Rechtsmittel bestimmt nicht den Umfang der Prüfung. Das Gericht darf unter Beachtung des Verbots der Straferhöhung (§ 285) eine ungesetzliche Entscheidung nicht aufrechterhalten, nur weil diese Gesetzesverletzung nicht gerügt wurde, z. B. wenn der Angeklagte seine Berufung auf die Strafzumessung beschränkt und die Nichtanwendung einer Verurteilung auf Bewährung rügt, während in Wirklichkeit eine Strafrechtsnorm überhaupt nicht verletzt ist. Das Rechtsmittelgericht wird durch eine Überprüfung des gesamten Urteils in die Lage versetzt, wirkungsvoll zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit beizutragen, durch seine Rechtsprechung die erstinstanzlichen Gerichte konkret anzuleiten und ihnen Hinweise für eine einheitliche Rechtsanwendung zu geben.

Die allseitige Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils im Rechtsmittelverfahren betrifft nur den Angeklagten hinsichtlich dessen Rechtsmittel und erstreckt sich nicht auf andere Personen. Legt ein Angeklagter, der wegen mehrerer selbständiger, miteinander in keinem Zusammenhang stehender Handlungen verurteilt wurde, nur hinsichtlich einer Handlung Berufung ein, braucht sich die Nachprüfung in der Regel nicht auf alle strafbaren Handlungen zu erstrecken.

2. **Inhalt der Nachprüfung:** Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung umfaßt alle Seiten, unter denen die Richtigkeit eines Urteils angezweifelt werden kann:

- **Ungenügende Aufklärung des Sachverhalts** (Ziff. 1) ist die Unterlassung einer Beweiserhebung (z. B. der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder der Erhebung anderer Beweismittel), die zur allseitigen Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist. Diese Mängel stellen Verstöße gegen § 222 und nicht lediglich Verfahrensmängel gern. § 291 Ziff. 2 dar. Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 1) besteht in der unrichtigen Würdigung der erhobenen Beweise, die zu einem Widerspruch zwischen dem Ergebnis der Beweisaufnahme und den daraus gezogenen Schlußfolgerungen im Urteil führt.
- **Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren** (Ziff. 2) ist z. B. gegeben bei unrichtiger Besetzung des Gerichts, Fehlen einer ausschließlichen Zuständigkeit, Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit eines zur Anwesenheit Verpflichteten, Verletzung der